

CUMÜN DA SCUOL



Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz

(ABzGTG)

INHALT

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Träger der Aufgaben	2
II. Gästetaxen	
Meldung der Logiernächte	3
Steuerperiode / Bemessungsperiode	4
Gästetaxe pro Logiernacht	5
Gästetaxen nach Jahrespauschalen	6
Befreiung und Rückerstattung	7
III. Tourismustaxen	
Ansätze der Tourismustaxe	9
Steuerperiode / Bemessungsperiode	10
Unterjährige Steuerpflicht	11
Veranlagung und Bezug	12
IV. Gemeinsame Bestimmungen	
Fälligkeit	13
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Sprache	14
Aufhebung bisherigen Rechts	15
Inkrafttreten	16
Anhang: Änderungstabelle; im Text sind die Änderungen mit einem Stern (*) bezeichnet	

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln die Umsetzung des kommunalen Gäste- und Tourismustaxengesetzes und legen die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben fest.

Art. 2 Träger der Aufgaben

- 1 Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxen besorgt grundsätzlich die Gemeindeverwaltung. *
- 2 Die Erhebung der Logiernächte für Beherbergungsbetriebe der Hotellerie sowie Beherberger der Parahotellerie wird an die regionale Tourismusorganisation (TESSVM) delegiert. *
- 3* Die Einnahmen werden nach Massgabe des kommunalen Gäste- und Tourismustaxengesetzes und der Leistungsvereinbarung mit der Destinationsorganisation verwendet.

II. Gästetaxen

Art. 3 Meldung der Logiernächte *

- 1 Wer Personen beherbergt, welche der Gästetaxenpflicht unterstehen und für die keine Pauschale bezahlt wird, ist verpflichtet, die entsprechenden Übernachtungen täglich zu registrieren. Das gilt für Inhaber von Beherbergungsbetrieben der Hotellerie und Beherberger der Parahotellerie. *
- 2 Die Anzahl Logiernächte ist für gästetaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreit sind, gesondert aufzuführen.

- 3 Die Logiernächte sind im Gästekartenprogramm (4tix) online zu erfassen. Die regionale Tourismusorganisation (TESSVM) übermittelt die entsprechenden Daten an die Gemeinde. Das Gästekartenprogramm ist die Grundlage für die Abrechnung der Gästetaxen. *

Art. 4 Steuerperiode / Bemessungsperiode

- 1 Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 5 Gästetaxe pro Logiernacht

- 1 Die Gästetaxe beträgt auf dem ganzen Gemeindegebiet 5 Franken pro Logiernacht. *

Art. 6 Gästetaxen in Form einer Jahrespauschale

- 1 Die Gästetaxen-Jahrespauschale beträgt auf dem ganzen Gemeindegebiet pro Jahr (CHF) *

– für 1- bis 1½-Zimmer-Wohnungen und Wohnwagen	330.00
– für 2- bis 2½-Zimmer-Wohnungen	500.00
– für 3- bis 3½-Zimmer-Wohnungen	670.00
– für 4- bis 4½-Zimmer-Wohnungen	840.00
– für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern	1 000.00

Art. 7 Befreiung und Rückerstattung

- 1 Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Scuol einzureichen.
- 2 Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Tourismustaxen

Art. 9 Ansätze der Tourismustaxe

1 Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt (CHF)

a) für Beherberger gemäss Art. 10 lit a) und b) GTG

Hotels / Pensionen pro Zimmer	220.00
-------------------------------	--------

Ferienwohnungen:

– für 1- bis 1½ Zimmer-Wohnungen und Wohnwagen	190.00
– für 2- bis 2½ Zimmer-Wohnungen	235.00
– für 3- bis 3½ Zimmer-Wohnungen	280.00
– für 4- bis 4½ Zimmer-Wohnungen	325.00
– für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern	370.00

Privatzimmer pro Zimmer	90.00
-------------------------	-------

Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	45.00
------------------------------------	-------

Campingplätze pro Standplatz für Wohnwagen, Zelte und dergleichen	90.00
--	-------

Für Dauermietverhältnisse und Beherberger mit Mischbetrieben gelten im Übrigen die Reduktionen gemäss Art. 13 des Gäste- und Tourismustaxengesetzes.

b) für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 10 lit. c) bis e) GTG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehenden Tabellen, in jedem Fall aber mindestens 150 Franken.

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus 1 = gering 4 = gross			
	1	2	3	4
Alpgenossenschaften		X		
Antiquitätenhandel		X		
Apotheken / Drogerien		X		
Architekten / Ingenieure		X		
Ärzte / Zahnärzte		X		
Autospenglereien		X		
Bäckereien / Konditoreien / Confiserien			X	
Banken			X	
Bars / Dancings / Diskotheken			X	
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X		
Bauleitungen		X		
Bekleidungsgeschäfte		X		
Berg- und Wanderführer				X
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften				X
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen				X
Blumenhandlungen		X		
Bogn Engiadina Scuol				X
Buchhandlungen / Papeterien		X		
Reisebusunternehmer		X		
Coiffeur- und Kosmetiksalons / Parfümerien		X		
Computerfirmen		X		
Druckereien		X		
Fahrschulen	X			
Fitnesscenter		X		
Fotogeschäfte		X		

Freizeitanbieter				X
Galerien			X	
Garagen und andere mechanische Werkstätten		X		
Getränkhandel			X	
Haushaltsgeschäfte		X		
Haus- und Wohnungseinrichtungen		X		
Immobilienhandel			X	
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen			X	
Kleinhandwerker		X		
Kulturelle Institutionen		X		
Landwirtschaftsbetriebe		X		
Lebensmittelgeschäfte		X		
Massagen		X		
Metzgereien		X		
Pferdekutschenhalter				X
Physiotherapie		X		
Privatskilehrer				X
Rechtsanwälte / Notare		X		
Gebäude- und Betriebsreinigungen			X	
Reisebüros	X			
Restaurants				X
Schuhgeschäfte		X		
Ski-, Snowboard- und Langlaufschulen (Privatschulorganisationen)				X
Souvenirgeschäfte				X
Spielwarengeschäfte			X	
Sportgeschäfte / Mietservice				X
Tankstellen		X		
Taxihalter				X
Tennislehrer			X	

Tierärzte	X			
Transportunternehmungen (Waren, Güter)		X		
Treuhänder / Berater			X	
Uhren- und Schmuckgeschäfte		X		
Versicherungen		X		
Verwalter von Ferienwohnungen				X
Wäschereien, Textilreinigung			X	

Berechnungstabelle:

Einstufung	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
1	1.50 ‰
2	1.75 ‰
3	2.00 ‰
4	2.25 ‰

- 2 Betriebe, welche in Art. 10 GTG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 10 Steuerperiode / Bemessungsperiode

- 1 Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Art. 11 Unterjährige Steuerpflicht

- 1 Die Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

- 2 Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a) ABzGTG entrichten, bezahlen 75 Prozent der ordentlichen Ansätze.

Art. 12 Veranlagung und Bezug

- 1 Die zur Ermittlung der Jahresbeiträge für einen Betrieb notwendigen Zahlen werden mittels Selbstdeklaration der Betriebe jährlich bis zum 31. März durch die Gemeinde erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt in der ersten Jahreshälfte.
- 2 Liegt bis zum 31. März noch keine definitive Veranlagung der AHV-pflichtigen Lohnsumme vor, wird die Tourismustaxe auf Grund der letztjährigen provisorischen Veranlagung als Akontozahlung in Rechnung gestellt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Fälligkeit

- 1 Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Sprache

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen gibt es in romanischer und deutscher Sprache.
- 2 Massgebend für ihre Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben der vormaligen Gemeinden Scuol, Sent, Tarasp, Ftan, Ardez und Guarda werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft, zugleich mit dem Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Scuol vom 24. September 2017.

Der Gemeindevorstand hat diese Ausführungsbestimmungen am 9. Oktober 2017 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

Christian Fanzun

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 9. Dezember 2021 eine Teilrevision dieser Ausführungsbestimmungen angenommen, die am 10. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

Christian Fanzun

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 13. Oktober 2025 eine Anpassung dieser Ausführungsbestimmungen beschlossen, die am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Aita Zanetti

Karin Stecher

Anhang 1: Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Anlass
Art. 2 Abs. 1	09.12.2021	10.12.2021	geändert	Teilrevision
Art. 2 Abs. 2	09.12.2021	10.12.2021	Eingefügt	Teilrevision
Art. 2 Abs. 3	09.12.2021	10.12.2021	Neue Nummerierung (vorher Abs. 2)	Teilrevision
Art. 3	09.12.2021	10.12.2021	Titel geändert	Teilrevision
Art. 3 Abs. 1	09.12.2021	10.12.2021	geändert	Teilrevision
Art. 3 Abs. 3	09.12.2021	10.12.2021	geändert	Teilrevision
Art. 5 Abs. 1	09.12.2021	10.12.2021	geändert	Tarifanpassung
Art. 8	09.12.2021	10.12.2021	aufgehoben	Teilrevision
Art. 6 Abs. 1	13.10.2025	01.01.2027	geändert	Tarifanpassung